

Weisung zu den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde Dielsdorf und der Primarschulgemeinde Dielsdorf

Datum: Mittwoch, 6. Dezember 2017, 19.30 Uhr

Ort: Mehrzweckhalle Früebli, Dielsdorf

Traktanden: Politische Gemeinde

1. Voranschlag 2018 mit Festsetzung Steuerfuss (Seite 4)
2. Neuerlass Gebührenverordnung (Seite 9)
3. Festsetzung kommunaler Teilrichtplan Siedlung / Zentrum (Seite 14)
4. Totalrevision Bau- und Zonenordnung (Seite 18)
5. Allfällige Anfragen nach §51 Gemeindegesetz

Primarschulgemeinde

1. Voranschlag 2018 mit Festsetzung Steuerfuss (Seite 22)
2. Zusammenschluss Musikschule Dielsdorf mit der Musikschule Zürcher Unterland (Seite 26)
3. Statutenrevision Schulzweckverband Dielsdorf (Seite 28)
4. Allfällige Anfragen nach §51 Gemeindegesetz

Anschliessend an die Gemeindeversammlung: Austausch mit den Behörden bei reichhaltigem Apéro



Aktenauflage

Die vollständigen Akten und das Stimmregister können ab 20. November 2017 bei der Gemeinderatskanzlei, Gemeindehaus, im ersten Stock, während den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Weisungshefte

Das Weisungsheft kann wie folgt bezogen werden:

- ✓ Download unter www.dielsdorf.ch
- ✓ Abonnement oder Einzelbestellung (Tel.: 044 854 71 80 / E-Mail: gemeinde@dielsdorf.ch)

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 51 des Gemeindegesetzes spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der zuständigen Gemeindevorsteherchaft schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigung

An den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde sind alle in Dielsdorf niedergelassenen Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind, stimmberechtigt. Die Niederlassung (gesetzlicher Wohnsitz) beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Protokoll

Der Schreiber/die Schreiberin der Gemeindevorsteherchaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, Dielsdorf, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Ein Protokollberichtigungsrekurs ist innert 30 Tagen in der Form des allgemeinen Rekurses gemäss VRG beim Bezirksrat einzureichen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen.

Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Aus zeitlichen Gründen liegen die Berichte und Anträge der RPK noch nicht vor. Sie werden an der Gemeindeversammlung zu den einzelnen Geschäften verlesen.

Übersicht und Kurzkomentar

Laufende Rechnung

Die Ausgaben in den Bereichen „Behörden und Verwaltung“, „Verkehr“ und „Volkswirtschaft“ steigen gegenüber den Vorjahreszahlen minim an. Aufgrund der durch den Kantonsrat beschlossenen Erhöhung der Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben der Kantonspolizei erhöhen sich die Ausgaben im Bereich „Rechtsschutz und Sicherheit“. Ebenfalls in diesem Bereich muss für die nächsten zwei Jahre mit leicht höheren Kosten für die periodische Schutzraumkontrolle gerechnet werden. Durch ein tieferes Betriebsdefizit der Sportanlage Erlen sinken die Kosten im Bereich „Kultur und Freizeit“.

Während die Einnahmen stagnieren, zeigt der Trend ausgabenseitig, insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich, weiterhin steil nach oben. Diese Kosten, welche der Gemeinderat kaum beeinflussen kann, belasteten die Gemeindefinanzen in den letzten Jahren stark. Der Steuerfuss konnte durch eine straffe Sparpolitik dennoch seit Jahren auf einem tiefen Niveau gehalten werden. Zu tief, wie sich heute zeigt: Bedingt durch die tiefe Steuerkraft der Gemeinde Dielsdorf wurde das Eigenkapital in den letzten Jahren stetig abgebaut. Szenarien der Finanzplanung zeigen, dass diese Entwicklung nun gestoppt werden muss, um die Gemeinde Dielsdorf auf eine solide finanzielle Basis stellen zu können. Berechnungen zufolge muss der Steuerfuss um 5% angehoben werden, damit das Eigenkapital in den nächsten Jahren nicht weiter schrumpft. Eine allfällige Steuerreduktion kann dann wieder ins Auge gefasst werden, wenn sich das Eigenkapital auf einem stabilen Niveau eingependelt hat. Der Gemeinderat wird auch in Zukunft nicht Steuern auf Vorrat verlangen, sondern er wird den Finanzen weiterhin Sorge tragen um die Steuerzahler nur im absolut notwendigen Masse zu belasten.

Investitionsrechnung

Die Nettoaufwendungen in der Investitionsrechnung resultieren im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Sanierung der Gemeindestrassen und Wasser- und Abwasserleitungen sowie aus dem Ausbau der Abwasserreinigungsanlage Fischbach-Glatt. Ferner sind Kosten für die energetische Sanierung des Gemeindehauses geplant. Investitionen zur Werterhaltung der Sportanlage Erlen, ein Mannschaftstransporter für die Feuerwehr und der Rückbau der Lüftung in der Zivilschutzanlage Breite sind ebenfalls budgetiert.

Der Voranschlag 2018 zeigt folgendes Bild:

Laufende Rechnung	Aufwand	CHF	20'716'300
	Ertrag ohne Steuern	CHF	14'290'900
	Zu deckender Aufwand-Überschuss	CHF	6'425'400
	Steuerertrag 46% von CHF 13'650'000	CHF	6'279'000
	Aufwandüberschuss (Entnahme aus dem Eigenkapital)	CHF	146'400

Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	3'092'200
(Verwaltungs- und Finanz-	Einnahmen	CHF	743'100
vermögen)	Nettoinvestition	CHF	2'349'100

Einzelheiten können dem detaillierten Voranschlag entnommen werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung des Voranschlages 2018 der Politischen Gemeinde Dielsdorf in vorstehendem Wortlaut.
2. Festsetzung des Steuerfusses auf 46% (Vorjahr 41%).

Dielsdorf, 27. September 2017

Gemeinderat Dielsdorf

Andreas Denz	Marco Renggli
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
18'930'800	12'401'700	207'16'300	14'290'900
6'529'100	6'529'100	6'425'400	6'425'400
18'930'800	18'930'800	207'16'300	207'16'300
6'529'100	5'555'500	6'425'400	6'279'000
973'600			146'400
6'529'100	6'529'100	6'425'400	6'425'400
1'358'900		1'491'500	

<p>1. Steuerfuss 2018</p> <p>a) Zu deckender Aufwandsüberschuss Aufwand der Laufenden Rechnung Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr Zu deckender Aufwandsüberschuss</p>	<p>13'650'000 13'550'000</p> <p>46% 41%</p>
<p>b) Steuerfuss / Steuerertrag Zu deckender Aufwandsüberschuss (wie oben) Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100% Vorjahr Steuerertrag bei einem Steuerfuss von Vorjahr Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag Aufwandsüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital</p>	<p>Fr. Fr.</p>
<p>c) Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung (nur Verwaltungsvermögen)</p>	

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
22'072'805.20	20'549'371.50	18'930'800	17'957'200	20'716'300	20'569'900
	1'523'433.70		973'600		146'400
22'072'805.20	22'072'805.20	18'930'800	18'950'800	20'716'300	20'716'300
1'019'042.10	917'687.75	3'951'400	1'055'100	3'092'200	743'100
	101'354.35		2'896'300		2'349'100
1'019'042.10	1'019'042.10	3'951'400	3'951'400	3'092'200	3'092'200
101'354.35		2'896'300		2'349'100	
	1'028'954.35		1'358'900		1'491'500
1'523'433.70		973'600		146'400	
	595'833.70		2'511'000		1'004'000
1'624'788.05	1'624'788.05	3'869'900	3'869'900	2'495'500	2'495'500

2. Laufende Rechnung

Total Aufwand
Total Ertrag

**Aufwandüberschuss
Ertragsüberschuss**

3. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a) Nettoinvestitionen

Total Ausgaben
Total Einnahmen

**Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss**

b) Finanzierung I

Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss

Abschreibungen Verwaltungsvermögen
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

**Finanzierungsfehlbetrag I
Finanzierungsüberschuss I**

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
722'914.60		10'000			
	722'914.60		10'000		
722'914.60	722'914.60	10'000	10'000		
722'914.60		10'000			
595'833.70		2'511'000		1'004'000	
	1'318'748.30		2'521'000		1'004'000
1'318'748.30	1'318'748.30	2'521'000	2'521'000	1'004'000	1'004'000
	108'76'633.81		9'353'200		8'379'600
1'523'433.70		973'600		146'400	
9'353'200.11		8'379'600		8'233'200	
10'876'633.81	10'876'633.81	9'353'200	9'353'200	8'379'600	8'379'600

4. Investitionen im Finanzvermögen					
a) Nettoveränderung					
Total Ausgaben					
Total Einnahmen					
Nettoveränderung Zugang					
Nettoveränderung Abgang					
b) Finanzierung II					
Nettoveränderung Zugang					
Nettoveränderung Abgang					
Finanzierungsfehlbetrag I					
Finanzierungsüberschuss I					
Finanzierungsfehlbetrag II					
Finanzierungsüberschuss II					
5. Veränderung Kapitalkonto					
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr					
Bilanzfehlbetrag Beginn Rechnungsjahr					
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag					
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung					
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung					
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr					
Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr					

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchsten kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Die Gemeindeversammlung hat für zahlreiche Gebühren schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen, nämlich:

- ✓ Abfallverordnung der Gemeinde Dielsdorf vom 07.12.2011
- ✓ Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Dielsdorf vom 13.06.2001
- ✓ Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Dielsdorf vom 13.06.2001
- ✓ Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Dielsdorf vom 01.06.2016

Diese Rechtsgrundlagen bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die kommunale Gebührenverordnung und die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben.

Die kommunale Gebührenverordnung wurde durch den Gemeinderat erlassen, sie muss durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Diese Grundlagen werden in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Prinzipien des Abgaberechts

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Gemeinden dürfen ohne gesetzliche Grundlage durch das Erheben von Gebühren keine Gewinne erwirtschaften. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Dielsdorf nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann berechnet der Gemeinderat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in öffentlich publizierten Gebührentarifen fest.

Die neue Gebührenverordnung

Allgemeines

In der Verordnung werden alle Gebührentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Niedrigere Gebühren werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige Aufgaben erfüllt.

Grundlage der Arbeit an der Verordnung

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenverordnung ersetzt grundsätzlich die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung von 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue, genügende Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindefachleute und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert, er gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Ansprüche.

Die Verordnung legt die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben fest. Sie bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 Kantonsverfassung KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil.

Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug usw. Zudem wird in diesem Teil den Behörden die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen in ihren Zuständigkeiten festzulegen. Sie müssen dazu die Vorgaben der Verordnung beachten.

Im speziellen Teil sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert.

Bewährtes Modell

Mit dem vorliegenden Vorschlag des Gemeinderats wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während der Gemeinderat und die Verwaltung in diesem Rahmen dann den Tarif festlegen und ihn im Einzelfall anwenden. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist. Aus diesem Grund sind in der von der Gemeindeversammlung zu genehmigen Verordnung nur wenige konkrete Frankenbeträge erwähnt. Eine Ausnahme bildet dabei die Höhe der Einbürgerungsgebühren, welche direkt in der Verordnung festgelegt wird. In diesem Bereich findet sich eine konkrete Anpassung gegenüber der bisherigen Regelung: Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung soll die Gebühr neu CHF 750.00, anstatt wie bisher CHF 500.00, betragen. Für diese Personen leistet die Verwaltung einen grösseren Aufwand, weshalb die Erhöhung der Gebühr aufgrund des Kostendeckungsprinzips angezeigt ist. Weitere konkrete Zahlen setzt der Gemeinderat im Gebührentarif fest, welcher nach der Beschlussfassung ausgeschrieben wird. Den Einwohnerinnen und Einwohnern stehen sodann die üblichen demokratischen Mittel zur Verfügung.

Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen und Gerichte und Behörden können Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

Genehmigungsverfahren

Da die kantonale Gebührenverordnung auf Gesetzesstufe ersetzt werden muss, fällt die Genehmigung in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat hat das Geschäft am 27. September 2017 zuhanden der Gemeindeversammlung und der Rechnungsprüfungskommission verabschiedet. Die neue Verordnung muss auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten, damit gewährleistet ist, dass die Gemeinde ohne Unterbruch Gebühren erheben kann. Der Beschluss der Gemeindeversammlung muss nachdem er gefasst wurde publiziert werden. Diese Publikation kann frühestens am 15. Dezember 2017 erfolgen. Ab diesem Datum läuft die 5- bzw. 30-tägige Rechtsmittelfrist. Zwischen 18. Dezember 2017 und 2. Januar 2018 stehen die gesetzlichen Fristen still (Art. 145 ZPO). Damit kann der Gemeindeversammlungsbeschluss am 1. Januar 2018 nicht rechtskräftig sein. Damit die Anwendung und der Gebührenbezug ab dem 1. Januar 2018 gewährleistet ist, muss einem allfälligen Rekurs – sowohl gegen die Gebührenverordnung als auch gegen den Gebührentarif – die aufschiebende Wirkung gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) entzogen werden.

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag gestellt:

1. Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dielsdorf wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Dielsdorf festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Schlussbemerkung

Mit der Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren grundsätzlich keine Veränderung. Insbesondere werden keine neuen Gebühren eingeführt und die Gebührenregelungen bleiben in ihren wesentlichen Berechnungselementen gleich. So wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger unverändert bleiben. Den Stimmberechtigten wird beantragt, das vorliegende Geschäft zu genehmigen. Der Wortlaut der neuen Gebührenverordnung kann dem Anhang entnommen werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

1. Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dielsdorf wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Dielsdorf festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dielsdorf, 27. September 2017

Gemeinderat Dielsdorf

Andreas Denz

Gemeindepräsident

Marco Renggli

Gemeindeschreiber

Ausgangslage

Der weiteren Ausdehnung des Siedlungsgebiets sind durch die neuere Gesetzgebung (Raumplanung, Umweltschutz, Landwirtschaft etc.) zunehmend enge Grenzen gesetzt. Es ist wichtig, dass die Dielsdorfer Ortsplanung zeitgemäss auf die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet wird. Dem Flächenbedarf für die vielfältigen und sich ändernden Bedürfnisse von Bevölkerung, Gewerbe und Gemeinde soll an geeigneten Standorten Rechnung getragen werden. Eine angemessene Entwicklung von Dielsdorf soll auch in Zukunft möglich sein. Seit 2012 setzt sich der Gemeinderat deshalb intensiv mit der baulichen Entwicklung aber auch mit Themen wie Frei- und Grünräume, belebtes Dorfzentrum und Gewerbe auseinander - gemeinsam mit breit aufgestellten Arbeitsgruppen. In diesem Rahmen wurden Planungsinstrumente erarbeitet, die für die Entwicklung in Dielsdorf künftig wegleitend sein sollen (kommunale Nutzungs- und Richtplanung). Die Vorgaben von Kanton und Region wurden dabei weiterentwickelt, verfeinert und auf Dielsdorf zugeschnitten. Der Entwicklungsschwerpunkt wird künftig auf innerörtlich zur Verfügung stehende Flächen zu legen (Aktivierung und Nutzung innerer Reserven und Bauzonen).

Raumordnungskonzept

Das kommunale Raumordnungskonzept (Gemeinde-ROK) aus dem Jahr 2012 / 2013 formuliert ein räumliches Zielbild für einen unbestimmten Zeitraum nach 2030. Das ROK wurde der Bevölkerung im 2013 vorgestellt und hernach eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Weiter wurde das Konzept mit den kantonalen und regionalen Stellen besprochen. Aus dem behördenanweisenden «Siedlungsentwicklungskonzept 2030+» können diverse Massnahmen in Bezug auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinde abgeleitet werden. Das Gemeinde-ROK stellt die massgebende Grundlage für den nun vorliegenden neuen kommunalen Teilrichtplan Siedlung / Zentrum dar. Ebenso bildet das Gemeinde-ROK die Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung (kommunale Bau- und Zonenordnung, vgl. separates Geschäft an dieser Gemeindeversammlung).

Planungsgruppe

Zur Begleitung dieses komplexen Prozesses zur Revision der BZO und der Erarbeitung des Teilrichtplans wurde eine breit abgestützte Planungsgruppe mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Bevölkerung, Gewerbe, Ingenieurwesen und Raumplanung zusammengestellt. Die Mitglieder der Planungsgruppe sind:

Kurt Baur, Gemeinderat, Hochbauvorstand (Vorsitz)

Rolf Meier, Gemeinderat, Tiefbauvorstand (Stv. Vorsitz)

Michael Ricklin, Präsident Gewerbeverein Dielsdorf und Umgebung und Dielsdorfer Einwohner

Beat Schwarz, Präsident Baugenossenschaft Denzlerstrasse und langjähriger Dielsdorfer Einwohner

Benjamin Müller / Matthias Spuhler, Müller Ingenieure AG (Projektleiter BZO-Revision / Gemeindeingenieur)

Fanny Pietzner / Oliver Tschudin, Planar AG für Raumentwicklung (Projektleitung Teilrichtplan, ohne Stimmrecht)

Nando Nussbaumer, Gemeinde Dielsdorf, Bausekretär (Schreiber, ohne Stimmrecht)

Vision Zentrumsplanung

Die Entwicklung des Zentrums von Dielsdorf ist für die Wohnqualität, das Dorfleben, die Bevölkerung und das Gewerbe von zentraler Bedeutung. Deshalb hat sich der Gemeinderat parallel zur Erarbeitung des BZO-Konzepts in einer Zentrumsplanung auf dieses zentrale Gebiet fokussiert. Das Dielsdorfer Zentrum konnte sich – auch aufgrund

der zu starren gesetzlichen Vorgaben und der kleinräumigen Parzellstruktur – in den letzten Jahren kaum entwickeln. Die Zentrumsplanung zeigte als Ergebnis eine Vision (Dichtestudie) des künftigen Dielsdorfer Zentrums auf. Diese Vision wurde nachfolgend im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Teilrichtplans Zentrum weiterentwickelt und deren Umsetzung konkretisiert. Der Teilrichtplan soll behördenverbindlich festgelegt werden.

Teilrichtplan Siedlung / Zentrum

Der kommunale Teilrichtplan Siedlung / Zentrum ist eine Auslegeordnung der wesentlichen, langfristigen Anforderungen mit räumlicher Wirkung im Bereich des Dielsdorfer Zentrums. Der Teilrichtplan soll der Gemeinde einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen, die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen und die künftige Entwicklung des Zentrumgebiets lenken. Er legt nicht abschliessend fest, wo und auf welche Weise neue Areale überbaut oder bestehende Bauten an neue Anforderungen angepasst werden, dies ist Gegenstand der späteren Detailplanung der Grundeigentümer. Für Bauwillige bildet er einen Wegweiser für die Erarbeitung von Projekten und zeigt auf, wie diese durch die Behörden beurteilt werden. Der Teilrichtplan ist für die Behörden verbindlich (Kanton, Region, Gemeinde, Verwaltung) und wird von der Bevölkerung legitimiert (Genehmigung durch Gemeindeversammlung).

Der Bearbeitungsperimeter für den Teilrichtplan umfasst Grundstücke im Gebiet Bahnhofstrasse und Sonnenkreuzung sowie Teile der Wehntaler-, Kronen- und Geerenstrasse und das Areal Neuwisen östlich des Bahnhofs. Der Perimeter wird in sieben verschiedene Teilbereiche unterteilt. Der Teilrichtplan definiert Ziele und formuliert Richtlinien, nach welchen sich neue Projekte entwickeln sollen. Sie dienen der Konkretisierung der grundeigentümergebundenen BZO-Bestimmungen und dient der Koordination und Lenkung der künftigen Entwicklung im Zentrum. Bestehen bereits Vorstellungen zu möglichen Massnahmen, werden diese gebietsspezifisch erläutert.

Der Teilrichtplan Siedlung / Zentrum wird ein wichtiges Beurteilungsinstrument zur Steuerung der künftigen Entwicklung der Gemeinde sein. Die Revision der BZO und der Teilrichtplan Siedlung / Zentrum wurden in der Planungsgruppe regelmässig und umfassend diskutiert. Der Gemeinderat genehmigte die jeweiligen Zwischenstände und gab Hinweise zur Weiterbearbeitung. Weiter wurden mit dem kantonalen Amt für Raumentwicklung grundlegende und spezifische Themen diskutiert und für die weitere Bearbeitung definiert. Die Hinweise und Anträge aus der öffentlichen Auflage vom 30.09. bis 30.11.2016 sowie den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen aus der Vorprüfung und den Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden einzeln in der Planungsgruppe wohlwollend geprüft und das Ergebnis im «Bericht der (nicht berücksichtigten) Einwendungen» umfassend dokumentiert.

Richtplaninhalt

Die Ziele des Teilrichtplans Siedlung / Zentrum können wie folgt zusammengefasst werden:

- ✓ Die **Attraktivität** im Zentrum soll für Bevölkerung, Gewerbe und Kunden steigen.
- ✓ Eine gesunde bauliche Entwicklung bzw. **innere Verdichtung** wird ermöglicht.
- ✓ Die **Identität** von Dielsdorf ist zu wahren und die bestehenden **Qualitäten** sicherzustellen bzw. zu erhöhen.
- ✓ Wichtige **Freiräume** sind zu bewahren und neue zu schaffen (Grün- und Aufenthaltsräume, Spielflächen und Treffpunkte).
- ✓ **Strassenräume** werden für alle Verkehrsteilnehmer attraktiver gestaltet (Koexistenz Fussgänger, Velo, Auto, ÖV, Aufenthaltsräume).
- ✓ Das Entwicklungsgebiet **Neuwisen** schafft als neues Wohnquartier in Bahnhofsnähe einen Übergang zwischen Wohnen und Arbeiten.

Die oben genannten Ziele sollen zusammenfassend mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

- ✓ **Gestalterische Vorgaben** zur Wahrung der Massstäblichkeit der heutigen Dorfbauung. Attikageschoss sind grundsätzlich klar zurückzusetzen, Sockelgeschosse sollen klar differenziert ausgestaltet werden.
- ✓ Klärung Umgang mit möglichen **Denkmalschutzobjekten**. Im oberen Teil der Bahnhofstrasse ist der Vermittlung zum historischen Ortskern besonderes Augenmerk zu schenken.
- ✓ Festlegung von **Richtbaulinien**, an die neue Bauten gestellt werden sollen. So wird eine attraktive, siedlungsorientierte **Strassenraumgestaltung** unterstützt. Der Strassenraum soll an der Bahnhofstrasse bis zur Fassade reichen. Damit werden optimale Voraussetzungen für publikumsorientierte Nutzungen im strassenseitigen Erdgeschoss geschaffen. Entlang der Bahnhofstrasse sollen Kundenparkplätze angeordnet werden. Ein breites Trottoir mit Bäumen und Aufenthaltsmöglichkeiten soll das Zentrum für den Langsamverkehr aufwerten.
- ✓ Anordnung von privater **Parkierung** in unterirdischen Sammelgaragen, Kundenparkplätze werden oberirdisch angeordnet.
- ✓ Quantitative und qualitative Erweiterung der **Freiräume**. Es werden Ziele für einen Zentrumsplatz, einen öffentlichen Park und halböffentliche Aussenräume definiert.
- ✓ Qualitative und quantitative Entwicklungsvorgaben für das Areal **Neuwisen**. Die dichte Bebauung soll in Etappen erstellt werden, mit einer Platzsituation an der Niederhaslistrasse ist eine Verbindung zum bestehenden Dorf zu schaffen. Eine hochwertige Freiraumgestaltung und eine unterirdische Parkierung sind weitere Vorgaben.

Stellungnahme der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung

Gemäss kantonalem Richtplan sind die kommunalen Ortsplanungen wie folgt auszurichten: Die Gemeinden prüfen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen. Diese umfassen insbesondere das Ausschöpfen des Potenzials, das in den überbauten Bauzonen gemäss Bau- und Zonenordnung theoretisch noch möglich wäre, sowie die Erhöhung der Dichte in bestehenden Bauzonen, beispielsweise durch Aufzonung an gut erschlossenen Lagen. Sie achten dabei auf eine hohe Qualität der Bauten und der Aussenräume. Sie entwickeln orts- bzw. städtebauliche Konzepte für Neubaugebiete sowie insbesondere auch für Gebiete, die umgenutzt, erneuert oder verdichtet werden sollen.

Die Gemeinde Dielsdorf hat sich in einem stufenweisen Vorgehen intensiv und differenziert mit ihrer zukünftigen Entwicklung auseinandergesetzt. Die Revision der Richt- und Nutzungsplanung erfolgt auf Basis eines kommunalen Raumordnungskonzepts und einer Zentrumsplanung. Mit einem stufenweisen und sorgfältigen Vorgehen der Gemeinde in den bisherigen Planungsschritten und mit der vorliegenden Revision der Richt- und Nutzungsplanung wird eine Gesamtschau über das gesamte Gemeindegebiet vorgenommen, die plausibel und nachvollziehbar die überkommunalen Vorgaben zweckmässig umsetzt.

Mit den Anpassungen der Bauvorschriften, die ein zeitgemässes Bauen und eine bessere Nutzung der bestehenden Potenziale ermöglichen, wird den überkommunalen Vorgaben Rechnung getragen. Weiterhin wird im Bahnhofsumfeld eine hohe Nutzungsdichte angestrebt, wofür teilweise Aufzonungen vorgenommen werden. Zudem werden auf dem Areal Neuwisen durch die Umstrukturierung grössere Wohnkapazitäten geschaffen. Die Umzonung ist mit dem regionalen Richtplan Zürcher Unterland abgestimmt, in dem das Arbeitsplatzgebiet entsprechend verkleinert wurde und entspricht der Zentrumsfunktion von Dielsdorf innerhalb des Zürcher Unterlands. Auf eigentliche Einzonungen wird verzichtet.

Erwägungen

Der Gemeinderat beurteilt den vorliegenden, neuen kommunalen Teilrichtplan Siedlung / Zentrum und die Totalrevision der Bau- und Zonenordnung (vgl. separates Geschäft an dieser Gemeindeversammlung) als zukunftssträchtige Planungsinstrumente, welche zusammen eine zielgerichtete, ortsbaulich zusammenhängende Weiterentwicklung von Dielsdorf ermöglichen. Eine geeignete Entwicklung in der bestehenden Siedlungsstruktur wird insbesondere im Zentrum und in Bahnhofsnähe gefördert. Gleichzeitig werden wichtige Elemente der räumlichen und baulichen Dielsdorfer Identität gesichert. Dem ländlichen Siedlungsraum sowie der Zentrumsfunktion der Gemeinde für die Region wird gleichermassen Rechnung getragen.

Die Einzelheiten des Teilrichtplans Siedlung / Zentrum sind aus den Unterlagen ersichtlich, welche im Gemeindehaus aufliegen und auf der Webseite der Gemeinde zur Einsichtnahme aufgeschaltet wurden. Der kommunale Teilrichtplan Siedlung / Zentrum besteht aus folgenden Teilen:

- ✓ Bericht Festlegungen und Erläuterungen, dat. 12.09.2017
- ✓ Karte kommunaler Teilrichtplan Siedlung / Zentrum, Mst. 1:2'500, dat. 12.09.2017
- ✓ Bericht zu den (nicht berücksichtigten) Einwendungen, dat. 12.09.2017

Antrag an die Gemeindeversammlung:

1. Festsetzung des kommunalen Teilrichtplans Siedlung / Zentrum der Gemeinde Dielsdorf bestehend aus
 - ✓ Bericht Festlegungen und Erläuterungen, dat. 12.09.2017
 - ✓ Karte kommunaler Teilrichtplan Siedlung / Zentrum, Mst. 1:2'500, dat. 12.09.2017in vorliegender Form.
2. Zustimmung zum Bericht des Gemeinderats zu den (nicht berücksichtigten) Einwendungen vom 12.09.2017.
3. Ermächtigung des Gemeinderates, allfällige geringfügige Änderungen welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Dielsdorf, 27. September 2017

Gemeinderat Dielsdorf

Andreas Denz

Gemeindepräsident

Marco Renggli

Gemeindeschreiber

Ausgangslage

Der weiteren Ausdehnung des Siedlungsgebiets sind durch die neuere Gesetzgebung (Raumplanung, Umweltschutz, Landwirtschaft etc.) zunehmend enge Grenzen gesetzt. Es ist wichtig, dass die Dielsdorfer Ortsplanung zeitgemäss auf die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet wird. Dem Flächenbedarf für die vielfältigen und sich ändernden Bedürfnisse von Bevölkerung, Gewerbe und Gemeinde soll an geeigneten Standorten Rechnung getragen werden. Eine angemessene Entwicklung von Dielsdorf soll auch in Zukunft möglich sein. Seit 2012 setzt sich der Gemeinderat deshalb intensiv mit der baulichen Entwicklung aber auch mit Themen wie Frei- und Grünräume, belebtes Dorfzentrum und Gewerbe auseinander - gemeinsam mit breit aufgestellten Arbeitsgruppen. In diesem Rahmen wurden Planungsinstrumente erarbeitet, die für die Entwicklung in Dielsdorf künftig wegleitend sein sollen (kommunale Nutzungs- und Richtplanung). Die Vorgaben von Kanton und Region wurden dabei weiterentwickelt, verfeinert und auf Dielsdorf zugeschnitten. Der Entwicklungsschwerpunkt ist künftig auf innerörtlich zur Verfügung stehende Flächen zu legen (Aktivierung und Nutzung innerer Reserven und Bauzonen).

Raumordnungskonzept

Das kommunale Raumordnungskonzept (Gemeinde-ROK) aus dem Jahr 2012 / 2013 formuliert ein räumliches Zielbild für einen unbestimmten Zeitraum nach 2030. Das ROK wurde der Bevölkerung im 2013 vorgestellt und hernach eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Weiter wurde das Konzept mit den kantonalen und regionalen Stellen besprochen. Aus dem behördenanweisenden «Siedlungsentwicklungskonzept 2030+» können diverse Massnahmen in Bezug auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinde abgeleitet werden. Das Gemeinde-ROK stellt die massgebende Grundlage für die nun vorliegende Revision der Nutzungsplanung dar (kommunale Bau- und Zonenordnung). Ebenso bildet das Gemeinde-ROK die Grundlage für den neuen kommunalen Teilrichtplan Siedlung / Zentrum (vgl. separates Geschäft an dieser Gemeindeversammlung).

Planungsgruppe

Zur Begleitung dieses komplexen Prozesses zur Revision der BZO und der Erarbeitung des Teilrichtplans wurde eine breit abgestützte Planungsgruppe mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Bevölkerung, Gewerbe, Ingenieurwesen und Raumplanung zusammengestellt. Die Mitglieder der Planungsgruppe sind:

- ✓ Kurt Baur, Gemeinderat, Hochbauvorstand (Vorsitz)
- ✓ Rolf Meier, Gemeinderat, Tiefbauvorstand (Stv. Vorsitz)
- ✓ Michael Ricklin, Präsident Gewerbeverein Dielsdorf und Umgebung und Dielsdorfer Einwohner
- ✓ Beat Schwarz, Präsident Baugenossenschaft Denzlerstrasse und langjähriger Dielsdorfer Einwohner
- ✓ Fanny Pietzner / Oliver Tschudin, Planar AG für Raumentwicklung (Projektleitung Teilrichtplan Zentrum)
- ✓ Benjamin Müller, Müller Ingenieure AG (Projektleiter BZO-Revision, ohne Stimmrecht)
- ✓ Matthias Spuhler, Müller Ingenieure AG (Gemeindeingenieur, ohne Stimmrecht)
- ✓ Nando Nussbaumer, Gemeinde Dielsdorf, Bausekretär (Schreiber, ohne Stimmrecht)

Konzept

Als Teil des Verfahrens wurde ein Konzept erstellt, welches die konkrete Stossrichtung für die Überarbeitung von Bauordnung und Zonenplan aufzeigt. Das Konzept basiert auf dem umfassenden kommunalen Raumordnungskonzept (Gemeinde-ROK) sowie der Vision Zentrumsplanung (vgl. untenstehenden Abschnitt). Da das Gemeinde-ROK die planerische Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung darstellt, wurde die Stossrichtung übernommen, im Detail geprüft, diskutiert und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse angepasst.

Das Konzept gab Aufschluss über die sinnvollen Änderungen der laufenden Revision der BZO. Insbesondere wurden der rechtskräftige Zonenplan sowie die geltenden Grundmasse (Gebäudehöhe, Ausnützungsziffer etc.) mit der geplanten Situation gegenübergestellt.

Vision Zentrumsplanung

Die Entwicklung des Zentrums von Dielsdorf ist für die Wohnqualität, das Dorfleben, die Bevölkerung und das Gewerbe von zentraler Bedeutung. Deshalb hat sich der Gemeinderat parallel zur Erarbeitung des BZO-Konzepts in einer Zentrumsplanung auf dieses zentrale Gebiet fokussiert. Das Dielsdorfer Zentrum konnte sich – auch aufgrund der zu starren gesetzlichen Vorgaben und der kleinräumigen Parzellstruktur – in den letzten Jahren kaum entwickeln. Die Zentrumsplanung zeigte als Ergebnis eine Vision (Dichtestudie) des künftigen Dielsdorfer Zentrums auf. Diese Vision wurde nachfolgend im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Teilrichtplans Zentrum weiterentwickelt und deren Umsetzung konkretisiert. Der Teilrichtplan soll behördenverbindlich festgelegt werden.

Revision Bau- und Zonenordnung (BZO)

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) ist – unterstützt durch den neuen Teilrichtplan Siedlung / Zentrum – ein wichtiges Instrument zur Steuerung der künftigen Entwicklung der Gemeinde. Die rechtsgültige BZO stammt aus dem Jahr 1994 und wurde seither diverse Male teilweise geändert und ergänzt. Die Konzeption der Planung reicht damit auf Anfang der 90er-Jahre zurück. Mit einer Bestandesdauer von ca. 15 Jahren gemäss Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) hat die Nutzungsplanung ihr vorgesehenes Alter erreicht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Beständigkeit der Nutzungsplanung wurde nun die BZO gesamthaft überprüft und überarbeitet. Damit wird auch in Zukunft eine zeitgemässe Entwicklung und damit die Handlungsfähigkeit der Baubehörde sichergestellt. Die Grundlagenarbeit für die Revision erfolgte in einer umfassenden Betrachtung über das gesamte Gemeindegebiet und auf der Basis von vorgängig definierten strategischen und konzeptionellen Grundsätzen (vgl. Gemeinde-ROK, Vision Zentrumsplanung und Konzept). Die einzelnen BZO-Artikel sowie die Abgrenzungen und Zuteilungen im Zonenplan wurden systematisch überprüft und gegebenenfalls angepasst oder ergänzt.

Die Revision der BZO und der Teilrichtplan Zentrum wurden in der Planungsgruppe regelmässig und umfassend diskutiert. Der Gemeinderat genehmigte die jeweiligen Zwischenstände und gab Hinweise zur Weiterbearbeitung. Weiter wurden mit dem kantonalen Amt für Raumentwicklung grundlegende und spezifische Themen diskutiert und für die weitere Bearbeitung definiert. Die Hinweise und Anträge aus der öffentlichen Auflage vom 30.09. bis 30.11.2016 sowie der Stellungnahme der kantonalen Fachstellen aus der Vorprüfung und den Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden einzeln in der Planungsgruppe wohlwollend geprüft und das Ergebnis im «Bericht der (nicht berücksichtigten) Einwendungen» umfassend dokumentiert.

Revisionsinhalt

Primäres Ziel der vorliegenden BZO-Revision ist es, die künftige Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Bauzonen zu konzentrieren. Auf diese Weise können das Kulturland, das Naherholungsgebiet und das Landschaftsbild rund um die Gemeinde erhalten bleiben. Gleichzeitig wurde eine Vorlage geschaffen, welche eine Entwicklung und eine damit verbundene Bevölkerungsentwicklung ermöglicht, die dem Standort Dielsdorf gerecht wird.

Ein wichtiges Element der vorliegenden Planung ist die Förderung einer zielgerichteten Entwicklung im Zentrum von Dielsdorf. Dies betrifft insbesondere die Gebiete entlang von Bahnhof- und Wehntalerstrasse sowie dem Areal Neuwisen östlich des Bahnhofs. In diesen Bereichen wird mittels Teilrichtplan Siedlung / Zentrum (vgl. separates Geschäft an dieser Gemeindeversammlung) und Gestaltungsplanpflicht die Erreichung der hochgesteckten, weiterentwickelten Ziele und Grundsätze der Vision Zentrumsplanung sichergestellt. Die Gebiete mit einer Gestaltungsplanpflicht sind für die Weiterentwicklung des Dorfes von zentraler Bedeutung und sollen – bei Bedarf seitens der Grundeigentümer – in enger Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümer und Gemeinde entwickelt werden.

Die wesentlichsten Merkmale der BZO-Revision sind:

- ✓ In den Zentrumszonen wird eine **Ausnützungsziffer** zur Definition der zulässigen baulichen Dichte eingeführt.
- ✓ Zur Förderung einer geordneten und zusammenhängenden baulichen Entwicklung im Zentrum und zur Sicherung der Bau- und Freiraumqualitäten werden diverse Gebiete mit einer **Gestaltungsplanpflicht** überlagert. Gleichzeitig wird die zulässige Nutzung angemessen erhöht.
- ✓ Das Areal **Neuwisen** soll kurz- bis mittelfristig zu einem neuen Wohnquartier mit untergeordnetem Gewerbeanteil entwickelt werden.
- ✓ Die Wohnzone W2/30 wird in eine zweigeschossige Wohnzone mit **40% Ausnützung** aufgezont.
- ✓ In allen Wohnzonen sind neu auch **Flachdächer** zulässig. Diese sind ökologisch wertvoll zu begrünen.
- ✓ Anstelle von ausgebauten Dach- und Untergeschossen ist in den meisten Wohnzonen und Wohn- / Gewerbe-zonen neu ein **zusätzliches Vollgeschoss** möglich. Die innere Dichte (Nutzfläche) orientiert sich an der bestehenden BZO, die Nutzfläche wird also nicht erhöht.
- ✓ In allen Wohnzonen wird das zweite anrechenbare **Dachgeschoss** gestrichen.
- ✓ **Stark verkehrserzeugende Nutzungen** sind in den Industriezonen nur noch in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
- ✓ Die **Baumassenziffer** in der Industriezone I2 wird von 4 m³/m² auf 5 m³/m² angehoben.
- ✓ Es wird die Möglichkeit zur Reduktion der zu erstellenden **Autoabstellplätze** geschaffen sowie eine Obergrenze definiert in Gebieten mit guter Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr.

Stellungnahme der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung

Gemäss kantonalem Richtplan sind die kommunalen Ortsplanungen wie folgt auszurichten: Die Gemeinden prüfen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen. Diese umfassen insbesondere das Ausschöpfen des Potenzials, das in den überbauten Bauzonen gemäss Bau- und Zonenordnung theoretisch noch möglich wäre, sowie die Erhöhung der Dichte in bestehenden Bauzonen, beispielsweise durch Aufzoning an gut erschlossenen Lagen. Sie achten dabei auf eine hohe Qualität der Bauten und der Aussenräume. Sie entwickeln orts- bzw. städtebauliche Konzepte für Neubaugebiete sowie insbesondere auch für Gebiete, die umgenutzt, erneuert oder verdichtet werden sollen.

Die Gemeinde Dielsdorf hat sich in einem stufenweisen Vorgehen intensiv und differenziert mit ihrer zukünftigen Entwicklung auseinandergesetzt. Die Revision der Richt- und Nutzungsplanung erfolgt auf Basis eines kommunalen Raumordnungskonzepts und einer Zentrumsplanung. Mit einem stufenweisen und sorgfältigen Vorgehen der Ge-

meinde in den bisherigen Planungsschritten und mit der vorliegenden Revision der Richt- und Nutzungsplanung wird eine Gesamtschau über das gesamte Gemeindegebiet vorgenommen, die plausibel und nachvollziehbar die überkommunalen Vorgaben zweckmässig umsetzt.

Mit den Anpassungen der Bauvorschriften, die ein zeitgemässes Bauen und eine bessere Nutzung der bestehenden Potenziale ermöglichen, wird den überkommunalen Vorgaben Rechnung getragen. Weiterhin wird im Bahnhofsumfeld eine hohe Nutzungsdichte angestrebt, wofür teilweise Aufzonungen vorgenommen werden. Zudem werden auf dem Areal Neuwisen durch die Umstrukturierung grössere Wohnkapazitäten geschaffen. Die Umzonung ist mit dem regionalen Richtplan Zürcher Unterland abgestimmt, in dem das Arbeitsplatzgebiet entsprechend verkleinert wurde und entspricht der Zentrumsfunktion von Dielsdorf innerhalb des Zürcher Unterlands. Auf eigentliche Einzonungen wird verzichtet.

Erwägungen

Der Gemeinderat beurteilt die vorliegende Totalrevision der Bau- und Zonenordnung und den neuen kommunalen Teilrichtplan Siedlung / Zentrum (vgl. separates Geschäft an dieser Gemeindeversammlung) als zukunftsfrüchtige Planungsinstrumente, welche zusammen eine zielgerichtete, ortsbaulich zusammenhängende Weiterentwicklung von Dielsdorf ermöglichen. Eine geeignete Entwicklung in der bestehenden Siedlungsstruktur wird insbesondere im Zentrum und in Bahnhofsnähe gefördert. Gleichzeitig werden wichtige Elemente der räumlichen und baulichen Dielsdorfer Identität gesichert. Dem ländlichen Siedlungsraum sowie der Zentrumsfunktion der Gemeinde für die Region wird gleichermassen Rechnung getragen.

Die Einzelheiten der Revision sind aus den Unterlagen ersichtlich, welche im Gemeindehaus aufliegen und auf der Webseite der Gemeinde zur Einsichtnahme aufgeschaltet wurden. Die Revision umfasst folgende Unterlagen:

- ✓ Bauordnung (synoptische Darstellung mit Erläuterungen), dat. 12.09.2017
- ✓ Zonenplan (mit Zonenänderungen), Mst. 1:5'000, dat. 12.09.2017
- ✓ Planungsbericht nach Art. 47 RPV, dat. 12.09.2017
- ✓ Bericht zu den (nicht berücksichtigten) Einwendungen, dat. 12.09.2017

Antrag an die Gemeindeversammlung:

1. Festsetzung der revidierten Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dielsdorf bestehend aus
 - ✓ Bauordnung (synoptische Darstellung mit Erläuterungen), dat. 12.09.2017
 - ✓ Zonenplan (mit Zonenänderungen), Mst. 1:5'000, dat. 12.09.2017in vorliegender Form.
2. Kenntnisnahme des zugehörigen Planungsberichts nach Art. 47 RPV vom 12.09.2017.
3. Zustimmung zum Bericht des Gemeinderats zu den (nicht berücksichtigten) Einwendungen vom 12.09.2017.
4. Ermächtigung des Gemeinderates, allfällige geringfügige Änderungen, welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Dielsdorf, 27. September 2017

Gemeinderat Dielsdorf

Andreas Denz

Gemeindepräsident

Marco Renggli

Gemeindeschreiber

Übersicht und Kurzkomentar

Während die Beiträge an die Musikschule wegen sinkender Schülerzahlen tiefer ausfallen, steigen die Beiträge für familienergänzende Betreuung von Kindern im Schulalter. Die Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes bzw. die damit verbundene Einführung einer neuen Rechnungslegung und die Pensumerhöhung in der Schulleitung gemäss Vorgaben vom Kanton, sind für den Kostenanstieg in der Schulverwaltung verantwortlich.

Der Ressourcenausgleich des Kantons wird im 2018 rund CHF 436'000 höher ausfallen. Der Kanton verwendet Zahlen aus dem Jahr 2016, die als Basis für die Berechnung des Ausgleichs im 2018 dienen. Der Steuerfuss bleibt unverändert auf 38 %. Im Jahr 2018 sind Investitionen über CHF 45'000.00 für die Sanierung der Duschen im Mehrzweckgebäude und in der Turnhalle geplant.

Der Voranschlag 2018 zeigt folgendes Bild:

Laufende Rechnung	Aufwand	CHF	8'333'520
	Ertrag ohne Steuern	CHF	2'684'920
	Zu deckender Aufwand-Überschuss	CHF	5'648'600
	Steuerertrag 38 % von CHF 13'650'000	CHF	5'187'000
	Aufwandüberschuss (Entnahme aus dem Eigenkapital)	CHF	461'600

Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	45'000.00
	Einnahmen	CHF	0
	Nettoinvestition	CHF	45'000.00

Einzelheiten können dem detaillierten Voranschlag entnommen werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung des Voranschlages 2018 der Primarschulgemeinde Dielsdorf in vorliegendem Wortlaut.
2. Festsetzung des Steuerfusses auf 38 % (Vorjahr 38 %).

Dielsdorf, 02. Oktober 2017

PRIMARSCHULPFLEGE DIELSDORF

Präsident: Finanzvorstand:

Michael Baumgartner Didier Müller

Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8'263'800	2'305'800 5'958'000	8'333'520	2'684'920 5'648'600
8'263'800	8'263'800	8'333'520	8'333'520
5'958'000	5'149'000	5'648'600	5'187'000
5'958'000	809'000 5'958'000	5'648'600	461'600 5'648'600
418'900		388'600	

<p>1. Steuerfuss 2018</p> <p>a) Zu deckender Aufwandüberschuss Aufwand der Laufenden Rechnung Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr Zu deckender Aufwandüberschuss</p>			
<p>b) Steuerfuss / Steuerertrag Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben) 13'650'000 Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100% Fr. 13'550'000 Vorjahr Fr. Steuerertrag bei einem Steuerfuss von 38% Vorjahr 38%</p> <p>Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital</p>			
<p>c) Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung (nur Verwaltungsvermögen)</p>			

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
8'329'900.40	7'266'828.38	8'263'800	7'454'800	8'333'520	7'871'920
	1'063'072.02	809'000	809'000	461'600	461'600
8'329'900.40	8'329'900.40	8'263'800	8'263'800	8'333'520	8'333'520
<p>2. Laufende Rechnung</p> <p>Total Aufwand Total Ertrag</p> <p>Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss</p>					
578'274.09				45'000	45'000
578'274.09	578'274.09			45'000	45'000
<p>3. Investitionen im Verwaltungsvermögen</p> <p>a) Nettoinvestitionen</p> <p>Total Ausgaben Total Einnahmen</p> <p>Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss</p>					
578'274.09				45'000	388'600
1'063'072.02	470'274.09	809'000	418'900	461'600	388'600
	1'171'072.02	390'100	390'100		118'000
1'641'346.11	1'641'346.11	809'000	809'000	506'600	506'600
<p>b) Finanzierung I</p> <p>Nettoinvestitionen</p> <p>Einnahmenüberschuss</p> <p>Abschreibungen Verwaltungsvermögen</p> <p>Abschreibungen Bilanzfehlbetrag</p> <p>Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung</p> <p>Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung</p> <p>Finanzierungsfehlbetrag I Finanzierungsüberschuss I</p>					

Zusammenschluss Musikschule Dielsdorf mit der Musikschule Zürcher Unterland

Gemäss dem Volksschulgesetz sind die Gemeinden verpflichtet ihren Schülern den Zugang zum qualifizierten Musikunterricht anzubieten. Die Primarschulgemeinde Dielsdorf hat mit dieser Aufgabe die Musikschule Dielsdorf beauftragt und ist Mitglied im Verein Musikschule Dielsdorf.

Im Verlauf der Jahre wurden die Anforderungen an die Musikschulen in Bezug auf das Angebot, die Ausbildung der Musiklehrer sowie der professionellen Führung immer anspruchsvoller.

Die Musikschule Dielsdorf ist eine mittelgrosse Musikschule. Die gestiegenen Erwartungen der verschiedenen Anspruchsgruppen (Schüler, Musiklehrer, Schulleitung, Verwaltung, Trägergemeinden, Verband Zürcher Musikschulen) erschweren es, ein für die Eltern und Gemeinden weiterhin finanziell tragbares und qualitativ ansprechendes Angebot bereitzustellen.

Der Vorstand der Musikschule Dielsdorf hat deshalb mit der Musikschule Zürich Unterland (früher Musikschule Bülach) erste Vorabklärungen für einen Zusammenschluss der beiden Musikschulen getroffen. Die Synergien ergeben sich:

- ✓ In einem breiteren Angebot im Bereich Zusammenspiel und Ensembles (Chor, Orchester, Big Band etc.)
- ✓ Im finanziellen Bereich durch Zusammenlegung der Schulleiter-Pensen und der Verwaltung
- ✓ Im infrastrukturellen Bereich, durch Aufhebung der Mieträumlichkeiten der MSD.

Für die Schüler der MSD entstehen keine Nachteile, da der Unterricht weiterhin in der Trägergemeinde, resp. bei weniger gefragten Instrumenten und grösseren Ensembles in der Nachbargemeinde erteilt wird.

Für die Musiklehrer entstehen keine Nachteile, da diese gemäss den Empfehlungen des Verbandes Zürcher Musikschulen (VZM) angestellt werden.

Die Tarife der beiden Musikschulen sind im gleichen preislichen Rahmen (+/- Fr. 15.— pro Semester) für den Standard-Unterricht .

Auf kantonaler Ebene besteht eine starke Tendenz zur Bildung von grösseren Musikschul-Einheiten um v. a. im administrativen und infrastrukturellen Bereich Synergien zu erzielen.

Durch den Zusammenschluss entsteht eine der grösseren Musikschulen im Kanton Zürich mit ca. 160 Lehrkräften und 4'000 – 4'500 Schülern.

Für die Primarschulgemeinde Dielsdorf bleiben die jährlich wiederkehrenden Kosten im gleichen Rahmen (abhängig von der Anzahl Schüler). Diese Kosten betragen zur Zeit ca.

CHF 140'000.— pro Jahr (Budget 2018).

Nach Abrechnung der Auflösung der MSD wird das verbleibende Kapital der Musikschule Dielsdorf an die Trägergemeinden rückvergütet.

Die Primarschulgemeinde Dielsdorf beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Austritt aus dem Verein Musikschule Dielsdorf per Liquidationsdatum.
2. Eintritt in die Musikschule Zürcher Unterland per 1.8.2018.

Dielsdorf, 02. Oktober 2017

PRIMARSCHULPFLEGE DIELSDORF

Präsident:	Finanzvorstand:
Michael Baumgartner	Didier Müller

Weisung zur Statutenrevision Schulzweckverband Dielsdorf

Der Schulzweckverband

Der Sonderpädagogische Schulzweckverband Dielsdorf (SZV; www.schulzweck.ch) wurde 1974 gegründet und bietet mit rund 40 Angestellten für die über 7'000 Schülerinnen und Schüler aller Schulen des Bezirks (mit Ausnahme von Regensdorf) sonderpädagogische Leistungen an:

- Schulpsychologischer Beratungsdienst (Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften bei schulbezogenen Fragen betreffend Erziehung und Entwicklung, Einschulung, Schullaufbahn und Übertritt, Sonderschulung, Lern- und Leistungsschwierigkeiten etc.);
- Psychomotorik (Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im Bereich Bewegung und Wahrnehmung: v.a. Grob-, Fein- und Grafomotorik);
- Logopädie (Reihenuntersuchung im Kindergarten, Abklärung und Therapie von sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen).

Der SZV leistet jeweils so viele Therapiektionen und schulpsychologische Beratungsstunden, wie die einzelnen Schulen (im Rahmen der gesetzlichen Grenzen) bestellen. Der Aufwand wird verursacher-gerecht bzw. nach Anzahl Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulen verrechnet. Die Delegierten der 22 Verbandsgemeinden (17 Schul- und 5 Einheits-Gemeinden) bestimmen u.a. über Budget und wichtige Sachfragen und wählen Vorstand sowie Rechnungsprüfungskommission. Für finanziell grössere Entscheidungen, Statutenänderungen etc. sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bzw. der einzelnen Verbandsgemeinden zuständig.

Statutenänderung

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (nGG) vom 20. April 2015, das auf den 1.1.2018 in Kraft tritt, müssen alle Zweckverbandsstatuten bis spätestens 2022 angepasst werden (§ 173 nGG). Ab 2018 ist dafür eine aufwändige Urnenabstimmung im Verbandsgebiet erforderlich (§ 79 nGG). Bis Ende 2017 kann die Statutenrevision an den Gemeindeversammlungen genehmigt werden. Wenn alle Gemeinden zustimmen (§ 77 nGG), treten sie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2019 in Kraft.

Wichtigste Änderungen und Entscheidungen

Die vorliegende revidierte Version basiert auf den bisherigen Statuten und den Musterstatuten des kantonalen Gemeindeamtes. Einige Punkte sind gesetzlich vorgegeben (z.B. haben neu alle Zweckverbände einen eigenen Haushalt). Folgende Festlegungen werden als wesentlich erachtet:

- Weiterhin Rechnungsprüfungskommission (keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission)
- Finanzkompetenzen unverändert mit einer Ausnahme (höhere Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben z.B. für den Abschluss eines Mietvertrags)
- Das langfristige Darlehen der Verbandsgemeinden wird nicht in Beteiligungen umgewandelt.

Der Entwurf der revidierten Statuten wurde vom kantonalen Gemeindeamt geprüft und nach gewissen Anpassungen in den Verbandsgemeinden vernehmlasset. Über Änderungsanträge wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. September 2017 abgestimmt.

Verbandsvorstand, Rechnungsprüfungskommission und Delegiertenversammlung des Schulzweckverbandes empfehlen je einstimmig die vorliegende Fassung der Verbandsstatuten zur Annahme.

Antrag

Die Schulpflege der Primarschule Dielsdorf und die zuständige Rechnungsprüfungskommission empfehlen den Stimmberechtigten, der Statutenrevision zuzustimmen:

Die revidierten Statuten des Sonderpädagogischen Schulzweckverbandes Dielsdorf werden genehmigt.

Dielsdorf, 02. Oktober 2017

PRIMARSCHULPFLEGE DIELSDORF

Präsident: Vorständin Ressort Sonderschulung:

Michael Baumgartner Judy Hilpertshauer

ANHANG

POLITISCHE GEMEINDE

Wortlaut der neuen Gebührenverordnung

Gebührenverordnung

der Politischen Gemeinde Dielsdorf

vom ****.** ****.** **20****

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dielsdorf, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. –ermässigung

¹ Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die Gebühren in den folgenden Fällen um höchstens 100% erhöht werden können:

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert wird,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache.

² Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die Gebühren um höchstens 70% ermässigt werden können, wenn die Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für Verwaltungsstellen oder Behörden erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Zuschlag für beschleunigte Behandlung

Die Gebühren können im Einzelfall um höchstens 100% erhöht werden, wenn die Gesuchsteller beantragen, dass ihr Gesuch beschleunigt, innert verkürzter Behandlungsfrist behandelt wird.

Art. 10 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 11 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 12 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 13 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.
- ³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
- ⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 14 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 15 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 16 Mahnung und Betreuung

- ¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 17 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibaebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 19 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 20 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs-, Bewilligungs- und Kontrollgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes kann der Gemeinderat im Gebührentarif erlassen.

Art. 21 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungs-, Rohbau- und Bezugs-/Schlussabnahmegebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme.

² Für Kleinstbauten im Anzeigeverfahren können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

³ Wesentlicher Mehraufwand bei der Beurteilung oder bei der Kontrolle eines Bauprojekts kann nach effektivem Aufwand verrechnet werden.

⁴ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

⁵ Die Gebühren werden nachträglich erhöht oder vermindert, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine Bausumme ergibt, die 5'000 Franken von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung oder Verminderung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten mutmasslichen Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.

Art. 22 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Werden Pläne während der Gesuchsprüfung revidiert, kann die Gebühr nach Art. 1 bis 3 um höchstens zusätzliche 50% erhöht werden. Sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, werden diese zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁵ Für erforderliche Rohbau- und Bezugs-/Schlussabnahmen werden je 50% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁶ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen sowie Nachkontrollen bei Mängelfeststellungen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁷ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

⁸ Die Minimalgebühr beträgt 250 Franken.

Art. 23 Gebührenreduktion

¹ Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 20%
- b. Abschreibungsverfügungen
Reduktion um mindestens 30%
- c. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50%.

² Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 22 Abs. 8 in jedem Fall 250 Franken.

Art. 24 Besondere Anwendungsfälle

Die Bewilligungs- und Abnahmegebühren für rein energetische Sanierungen und Erstellung von Anlagen für erneuerbare Energien werden auf dem Minimum angesetzt, das heisst zusammengerechnet 375 Franken. Betrifft nur ein Teil des Bauprojekts solche Sanierungen bzw. Anlagen, wird die dafür aufgewendete Teilbausumme bei der Berechnung der Baugebühren in Abzug gebracht.

Art. 25 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 26 Büechihaus, Waldhütte, Schützenhaus, etc.

¹ Für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Einrichtungen werden Gebühren nach Zeitdauer erhoben.

² Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsg Gebühr um 100% erhöht werden.

³ Besondere zusätzliche Tätigkeiten wie Extrareinigungen, Einrichtung des Raums sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

Bürgerrecht

Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250 Franken.

² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenlos.

Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 500 Franken.

² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 750 Franken.

Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.
- ² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
- ³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.
- ⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 70% der vollen Gebühr.

Art. 30 Zusätzliche Gebühren

Für allfällige Sprach- oder Grundkenntnistests werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Einwohnerkontrolle

Art. 31 Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehresen

Art. 32 Feuerwehr

- ¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehresen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.
- ² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 33 Steuerausweise

- ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 34 Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege

Es gelten die Tarife der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Politischen Gemeinde Dielsdorf.

Lebensmittelkontrolle

Art. 35 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 36 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 38 Abgaben auf gebrannte Wasser

Die Betreiberinnen und Betreiber von Gastwirtschaften sowie von Klein- und Mittelverkaufsbetrieben müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser in Anwendung des Gastgewerbegesetzes (LS 935.11) und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) Abgaben entrichten.

Art. 39 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine jährliche Abgabe gestützt auf das Hundegesetz (LS 554.5).

Art. 40 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 42 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

Art. 43 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 44 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 45 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Art. 46 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde Dielsdorf:

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin bzw. der Gemeindegeschreiber:

Gemeinde Dielsdorf | Mühlestrasse 4 | 8157 Dielsdorf

Tel. 044 854 71 71 | Fax 044 854 71 75 | gemeinde@dielsdorf.ch | www.dielsdorf.ch